- e) der in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Beihilfe zur Unterstützung von Betagten,
- f) von mindestens vier Punkten im Pfeiler 1, erwähnt in Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 28. März 2003 zur Ausführung der Artikel 47, 56septies und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger und des Artikels 88 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002,
- 3. durch eine Einrichtung einer Region oder einer Gemeinschaft einer Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die der König einer in Nr. 2 Buchstabe e) erwähnten Beihilfe gleichsetzt,
- 4. eines auf der Grundlage eines Dekrets oder einer Ordonnanz getroffenen Beschlusses, durch den einem Kind eine bestimmte Anzahl Punkte oder ein Ergebnis zuerkannt wird und den der König einem in Nr. 2 Buchstabe *f*) erwähnten Beschluss gleichsetzt,
  - 5. durch den Föderalen Pensionsdienst
- a) des im Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte erwähnten garantierten Einkommens für Betagte,
- b) der im Gesetz vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte erwähnten Einkommensgarantie für Betagte,
- c) einer im Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen erwähnten Beihilfe für die Hilfe einer Drittperson,
- d) einer im Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen erwähnten Beihilfe zur Ergänzung des garantierten Einkommens für Betagte.

Der König kann die Liste der in Absatz 1 erwähnten geschützten Haushaltskunden durch einen im Ministerrat beratenen Erlass abändern. Werden Erlasse, die zu diesem Zweck ergehen, nicht binnen zwölf Monaten ab ihrem Inkrafttretungsdatum durch Gesetz bestätigt, wird davon ausgegangen, dass sie nie wirksam geworden sind."

 $\operatorname{Art.} 7$  - In Artikel 21 $\operatorname{ter} \S$  3 desselben Gesetzes werden die Wörter "Auf Vorschlag" jeweils durch die Wörter "Nach Stellungnahme" ersetzt.

### KAPITEL 4 - Abänderungen des Programmgesetzes vom 27. April 2007

**Art. 8 -** Artikel 3 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 wird durch eine Nummer 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"10." geschützter Haushaltskunde mit moderaten Einkünften oder in prekärer Lage": geschützter Haushaltskunde im Sinne von Artikel  $15/10~\S~2/2$  des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen und von Artikel 20  $\S~2/1$  des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes."

- Art. 9 Artikel 4 desselben Gesetzes wird aufgehoben.
- **Art. 10 -** In Artikel 6 Absatz 4 desselben Gesetzes werden die Wörter "dass sie einer der in Artikel 4 erwähnten Kategorien angehören" durch die Wörter "dass sie geschützte Haushaltskunden sind" ersetzt. **Art. 11 -** Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für jede der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Mai 2019

## **PHILIPPE**

Von Königs wegen:
Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS
Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/48125]

## 8 MAI 2019. — Loi introduisant le Code belge de la Navigation Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 12 à 19, 74, 75, 96 et 98 de la loi du 8 mai 2019 introduisant le Code belge de la Navigation (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/48125]

## 8 MEI 2019. — Wet tot invoering van het Belgisch Scheepvaartwetboek. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 12 tot 19, 74, 75, 96 en 98 van de wet van 8 mei 2019 tot invoering van het Belgisch Scheepvaartwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/48125]

# 8. MAI 2019 — Gesetz zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 12 bis 19, 74, 75, 96 und 98 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## 8. MAI 2019 — Gesetz zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

 $(\ldots)$ 

## KAPITEL 3 - Abänderungsbestimmungen

 $(\ldots)$ 

- Abschnitt 5 Abänderung des Gesetzbuches über bestimmte Vorzugsrechte auf Seeschiffe und verschiedene Bestimmungen
- **Art. 12 -** Artikel 2 des Gesetzbuches über bestimmte Vorzugsrechte auf Seeschiffe und verschiedene Bestimmungen wird aufgehoben.
  - Art. 13 Die Artikel 8 bis 22 desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.
- Art. 14 Buch II Artikel 23 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 1928 und abgeändert durch die Gesetze vom 11. April 1989 und 21. Oktober 1997 und die Königlichen Erlasse vom 31. März 1987 und 10. Mai 1995, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 1 werden die Wörter "Ein Vorzugsrecht auf das Seeschiff, auf die Fracht der Reise, während deren die bevorrechtigte Forderung entstanden ist, und auf das seit dem Beginn der Reise erworbene Zubehör von Schiff und Fracht besteht nur für" durch die Wörter "Ein Vorrangsrecht auf ein Schiff im Sinne von Artikel 2.2.5.11 oder 3.2.3.11 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches oder ein Vorzugsrechts auf ein Schiff im Sinne von Artikel 2.2.5.14 oder 3.2.3.14 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches gilt nur für" ersetzt.
- 2. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter "dem Staat geschuldete Gerichtskosten und Aufwendungen, die im gemeinsamen Interesse der Gläubiger gemacht worden sind, um das Schiff zu erhalten oder um seinen Verkauf und die Verteilung des Erlöses durchzuführen;" und die Wörter "; Kosten der Bewachung und Erhaltung seit Einlaufen des Schiffes in den letzten Hafen" aufgehoben.
  - 3. In § 1 werden die Nummern 2, 2bis und 3 aufgehoben.
- 4. In § 1 Nr. 4 werden die Wörter "aus Zusammenstoß oder anderen Schifffahrtsunfällen und" und die Wörter "; Entschädigungsforderungen aus körperlichen Verletzungen von Reisenden und Schiffsbesatzungen; Entschädigungsforderungen für Verlust oder Beschädigung von Ladung oder Gepäck" aufgehoben.
  - 5. In § 1 wird Nr. 5 aufgehoben.
  - 6. Paragraph 2 wird aufgehoben.
  - Art. 15 In Buch II desselben Gesetzbuches werden die Artikel 24 bis 190 aufgehoben.
- **Art. 16 -** In Buch II Artikel 191 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1992, werden die Wörter "verliehenes Bodmereigeld und Bodmereiprämie," aufgehoben.
  - Art. 17 Buch II Artikel 199 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.
  - Art. 18 In Buch II desselben Gesetzbuches werden die Artikel 251 bis 275 aufgehoben.
- **Art. 19 -** Buch II Artikel 278 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. August 1911 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Oktober 1997, wird aufgehoben.

(...)

Abschnitt 14 - Abänderung des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen

**Art. 74 -** In Artikel 136 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1989, 27. Dezember 1993 und 12. Mai 2014, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Das Vorzugsrecht reiht sich in die Kategorie der Vorzugsrechte ein, die in den Artikeln 19 und 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und in Artikel 2.2.5.14 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches aufgezählt sind, und steht im Rang unmittelbar nach den Vorzugsrechten des Staates für geschuldete Abgaben und Steuern oder mangels solcher Vorzugsrechte hinten in der Rangordnung."

Art. 75 - In Artikel 313 § 1 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993, werden die Wörter "in Artikel 23 von Buch II des Handelsgesetzbuches" durch die Wörter "in Artikel 2.2.5.14 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches" ersetzt.

(...)

Abschnitt 26 - Abänderung des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen

**Art. 96 -** In Artikel 271/8 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "Buch II Titel I Kapitel 2 Artikel 8 des Handelsgesetzbuches" durch die Wörter "Artikel 2.2.1.12 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches" ersetzt.

(...)

#### Abschnitt 28 - Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 98 - In Artikel I.9 Nr. 53/1 Absatz 2 Buchstabe *b*) des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2016, werden die Wörter "eines Binnenfahrzeugs bestimmt ist wie in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 über die Eintragung von anderen Binnenfahrzeugen als den in Buch II Artikel 271 des Handelsgesetzbuches erwähnten Binnenschiffen erwähnt" durch die Wörter "eines Schiffes wie im Belgischen Schifffahrtsgesetzbuch erwähnt bestimmt ist" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2019

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Die Ministerin des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

Die Ministerin der Energie und der Umwelt

M. C. MARGHEM

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Minister der Nordsee

Ph. DE BACKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/48120]

27 MAI 2020. — Loi modifiant certaines dispositions du Code de droit économique en ce qui concerne l'inscription à la BCE et le report des soldes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 mai 2020 modifiant certaines dispositions du Code de droit économique en ce qui concerne l'inscription à la BCE et le report des soldes (*Moniteur belge* du 29 mai 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/48120]

27 MEI 2020. — Wet tot wijziging van sommige bepalingen van het Wetboek van economisch recht wat de inschrijving in de KBO en het uitstel van de solden betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 mei 2020 tot wijziging van sommige bepalingen van het Wetboek van economisch recht wat de inschrijving in de KBO en het uitstel van de solden betreft (*Belgisch Staatsblad* van 29 mei 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/48120]

27. MAI 2020 — Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der ZDU und die Verschiebung des Schlussverkaufs — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. Mai 2020 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der ZDU und die Verschiebung des Schlussverkaufs.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. MAI 2020 — Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der ZDU und die Verschiebung des Schlussverkaufs

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel III.51 § 1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Eintragungspflichtige Unternehmen sind jedoch nicht verpflichtet, eine Änderung ihrer Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen zu beantragen, wenn sie ihre Tätigkeiten vorübergehend auf andere Weise ausüben wollen während des Zeitraums, in dem die restriktiven Maßnahmen anwendbar sind, die erwähnt sind in:

- den Artikeln 1 bis 3 des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,
- den Artikeln 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,
- Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19."